

**Statuten
des Walliser Fussball-Verbandes**

Abkürzungen :

| | |
|------|---|
| FIFA | Fédération internationale de football association |
| UEFA | Union des associations européennes de football |
| SFV | Schweizerischer Fussball-Verband |
| AL | Amateur Liga |
| WFV | Walliser Fussball-Verband |
| SFL | Swiss Football League |

Diese Statuten und Reglemente gehören zu den Vereins-Akten. Sie müssen bei Demissionen im Vorstand dem Nachfolger übergeben werden.

Inhaltsverzeichnis der Statuten

| | |
|---|-----------|
| KAPITEL I | 4 |
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 4 |
| ART. 1 NAME, SITZ, NEUTRALITÄT | 4 |
| ART. 2 ZWECK | 4 |
| ART. 3 GELTUNGSBEREICH | 4 |
| ART. 4 ZUGEHÖRIGKEIT | 4 |
| ART. 5 VERBINDLICHE VORSCHRIFTEN | 4 |
| ART. 6 OFFIZIELLE MITTEILUNGEN UND KORRESPONDENZ, OFFIZIELLE ZEITUNG | 5 |
| ART. 7 VERBOT | 5 |
| ART. 8 GERICHTSBARKEIT, ZIVILE GERICHTE UND TAS | 5 |
| KAPITEL II | 6 |
| MITGLIEDSCHAFT | 6 |
| ART. 9 MITGLIEDER | 6 |
| ART. 10 AUFNAHMEGESUCHE | 6 |
| ART. 11 EHRENMITGLIEDER, WÄHLBARKEIT, STIMMRECHT | 6 |
| KAPITEL III | 7 |
| ORGANE UND KOMMISSIONEN | 7 |
| ART. 12 ORGANE DES WFV, KOMMISSIONEN DES WFV, JAHRESBERICHT | 7 |
| ART. 13 AUSSTAND | 7 |
| DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG | 7 |
| ART. 14 ZUSTÄNDIGKEIT | 7 |
| ART. 15 ORDENTLICHE DV, EINBERUFUNG | 7 |
| ART. 16 TEILNAHME, BUSSE, DELEGIERTE, VERPFLICHTUNGEN | 8 |
| ART. 17 BERATENDE STIMME | 8 |
| ART. 18 STIMMRECHT | 8 |
| ART. 19 LEITUNG DER DV, STICHENTSCHEID | 8 |
| ART. 20 TRAKTANDEN, ANTRÄGE, INKRAFTSETZUNG DER BESCHLÜSSE | 8 |
| ART. 21 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, QUALIFIZIERTES MEHR | 9 |
| ART. 22 AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTEN-VERSAMMLUNG | 10 |
| DER ZENTRALVORSTAND | 10 |
| ART. 23 ZUSAMMENSETZUNG, GEOGRAFISCHE AUFTEILUNG, DAUER DES MANDATS, SITZUNGEN VERANTWORTUNG | 10 |
| ART. 23 BIS WÄHLBARKEIT | 11 |
| ART. 24 VERTRETUNG NACH AUSSEN, UNTERSCHRIFTS-BERECHTIGUNG | 11 |
| ART. 25 OBERAUFSICHT | 11 |
| ART. 26 SCHRIFTLICHE UMFRAGE (URABSTIMMUNG) | 12 |
| ART. 27 PUBLIKATION DER ENTSCHEIDE | 12 |
| ART. 28 AKTENÜBERGABE | 12 |

| | | |
|--|--|-----------|
| ART. 29 | DELEGIERTER FÜR DIE DV DER AL UND DES SFV | 12 |
| ART. 30 | SCHWERE PFLICHTVERLETZUNG EINES VEREINS | 13 |
| DIE REKURS-KOMMISSION | | 13 |
| ART. 31 | ORGANISATION, REGLEMENT | 13 |
| DIE RECHNUNGSREVISOREN | | 13 |
| ART. 32 | ZUSAMMENSETZUNG, AUFGABEN..... | 13 |
| DIE KOMMISSIONEN..... | | 14 |
| ART. 33 | ERNENNUNG DAUER..... | 14 |
| DIE WETTSPIEL- UND FAIRPLAY-KOMMISSION..... | | 14 |
| ART. 34 | ZUSAMMENSETZUNG..... | 14 |
| ART. 35 | BEFUGNISSE | 14 |
| ART. 36 | ERWEITERUNG | 15 |
| DIE JUNIOREN- UND TECHNISCHE KOMMISSION | | 15 |
| ART. 37 | ZUSAMMENSETZUNG..... | 15 |
| ART. 38 | AUFGABEN | 15 |
| ART. 39 | ÜBERWACHUNG DER TÄTIGKEIT DER VEREINS-OBMÄNNER | 16 |
| ART. 40 | VERBINDLICHKEIT | 16 |
| DIE SCHIEDSRICHTER-KOMMISSION..... | | 17 |
| ART. 41 | ZUSAMMENSETZUNG..... | 17 |
| ART. 42 | AUFGABEN: A) DER SCHIEDSRICHTER-KOMMISSION, B) DES AUFBIETENDEN MITGLIEDES C) DES ZENTRALVORSTANDS, REGLEMENT | 17 |
| DIE SPORTPLATZ-KOMMISSION | | 17 |
| ART. 43 | ZUSAMMENSETZUNG..... | 17 |
| ART. 44 | BEFUGNISSE, REGLEMENT | 18 |
| DIE VETERANEN- UND SENIORENKOMMISSION..... | | 18 |
| ART. 45 | ZUSAMMENSETZUNG..... | 18 |
| ART. 46 | AUFGABEN..... | 18 |
| KAPITEL IV | | 18 |
| DIE FINANZEN | | 18 |
| ART. 47 | RECHNUNGSJAHR, GELDMITTEL | 18 |
| ART. 48 | VERBLEIB DER BEITRÄGE, HAFTBARKEIT DER VEREINE | 19 |
| ART. 49 | GARANTIE-FONDS | 19 |
| ART. 50 | FINANZVERWALTUNG, VORANSCHLAG, JAHRESRECHNUNG..... | 19 |
| ART. 51 | RECHNUNGS- REVISION..... | 19 |
| ENTSCHÄDIGUNGEN | | 20 |
| ART. 52 | SITZUNGEN, REISEN, INSPEKTION VON WETTSPIELEN, GLOBAL-ENTSCHÄDIGUNG FÜR DEN ZV..... | 20 |
| FREIER EINTRITT AUF SPORTPLÄTZEN..... | | 20 |
| ART. 53 | FREIER EINTRITT | 20 |

KAPITEL V **21**

STRAFWESEN **21**

ART. 54 DISZIPLINARSTRAFEN, RECHTSMITTEL-BELEHRUNG 21

ART. 55 ÜBERWEISUNG AN DIE KSK, TÄTLICHKEITEN GEGEN SCHIEDSRICHTER 21

ART. 56 ANDERE STRAFBARE VERSTÖSSE 21

ART. 57 BESTRAFUNG AUF ANFRAGE EINES VEREINS, DRITTPERSONEN 22

ART. 58 FINANZIELLER BOYKOTT 22

ART. 59 VERFOLGUNGS-VERJÄHRUNG 22

ART. 60 GEWÄHRLEISTUNG DES REKURSRECHTS, AUSSCHLUSS DES REKURSES 22

KAPITEL VI **23**

SCHLUSSBESTIMMUNGEN **23**

ART. 61 ÄNDERUNG DER STATUTEN 23

ART. 62 AUFLÖSUNG 23

ART. 63 LIQUIDATION 23

ART. 64 ÜBERGANGS-BESTIMMUNGEN, UNVORHERGESEHENE FÄLLE 23

ART. 65 TEXTDIFFERENZEN 24

ART. 66 ANNAHME, INKRAFTSETZUNG 24

Statuten des Walliser Fussball-Verbandes

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|---------------|--|---|
| Art. 1 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Walliser Fussball-Verband (WFV), Association Valaisanne de Football (AVF), gegründet am 14. September 1919 in Siders, ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. 2. Sein Rechtsdomizil ist in Sitten. 3. Er ist politisch und konfessionell neutral. | <p>Name</p> <p>Sitz</p> <p>Neutralität</p> |
| Art. 2 | <p>Der Walliser Fussballverband hat die Förderung der körperlichen und moralischen Ertüchtigung der Jugend und der Erwachsenen durch Ausübung des Fussballsports im Wallis zum Zweck.</p> | <p>Zweck</p> |
| Art. 3 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Walliser Fussball-Verband umfasst alle Vereine, die dem SFV angeschlossen sind und ihren Sitz im Wallis haben. Er organisiert und überwacht den Fussballsport im Sinne der SFV- und AL-Statuten und des Wettspielreglements. 2. Er ist im Einvernehmen mit dem SFV allein zur Regelung der interkantonalen und internationalen Beziehungen zuständig (gem. Art. 2 der AL-Statuten). | <p>Geltungsbereich</p> |
| Art. 4 | <p>Sofern es für seine Ziele nützlich ist, kann sich der WFV, durch Beschluss der Delegiertenversammlung, anderen Organisationen anschliessen.</p> | <p>Zugehörigkeit</p> |
| Art. 5 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, der AL und des WFV sind für den WFV selbst, die angeschlossenen Vereine, sowie deren Organe, Behörden, Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich. 2. Die Statuten und Reglemente der Vereine des WFV müssen eine Bestimmung enthalten, welche die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, der AL und des WFV als verbindlich erklären. | <p>Verbindliche Vorschriften</p> |

2. Die Rekurskommission, die Wettspiel- und Fairplay-Kommission und der Zentralvorstand des WFV sind für die Behandlung aller Streitigkeiten gemäss Art. 91 der Statuten des SFV zuständig.
3. Den Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Spielern ist es verboten, an zivile Gerichte zu gelangen, sofern der Streit unter die Artikel 89, 92 und 93 der Statuten des SFV und Art. 8, Ziff. 1 dieser Statuten fällt.

zivile Gerichte und
TAS

Kapitel II

Mitgliedschaft

| | | |
|----------------|--|------------------------|
| Art. 9 | Als Mitglied des WFV können aufgenommen werden : | Mitglieder |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Aktivmitglied: jeder Fussball-Verein mit Sitz im Wallis, der über einen anerkannten Sportplatz verfügt und dessen Aufnahme für die Mitglieder des WFV keinen Nachteil mit sich bringt. In der Regel, wird pro Gemeinde nur ein Verein aufgenommen. Der Zentralvorstand des WFV ist zuständig, die Zulassung weiterer Vereine vorzuschlagen, wenn die Umstände dies rechtfertigen. Gegen diesen Entscheid kann an der Delegiertenversammlung des WFV rekuriert werden. 2. Als Freimitglied: jeder Fussball-Verein, mit Sitz im Wallis, der aber an der Meisterschaft nicht teilnehmen kann. | |
| Art. 10 | Kategorien von Mitgliedern | Aufnahmegesuche |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Aktivmitglied sind in drei Exemplaren an den Zentralvorstand des WFV einzureichen gemäss den Vorgaben der Statuten des SFV in Kapitel 2 Mitgliedschaft, Artikel 8 bis 16. 2. Als Freimitglied gemäss Artikel 10, Ziffer 1 der vorliegenden Statuten. | |
| Art. 11 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer sich um den WFV oder um den Fussballsport in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Zentralvorstandes des WFV durch die Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehr zum Ehrenmitglied ernannt werden. 2. Diese Auszeichnung kann verliehen werden unter Berücksichtigung des « Reglement über die Verleihung der Ehrungen des WFV », welches vom Zentralvorstand ausgearbeitet wurde. 3. Ehrenmitglieder sind in alle Verbands-Funktionen wählbar. 4. Ehrenmitglieder haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme. | Ehrenmitglieder |
| | | Wählbarkeit |
| | | Stimmrecht |

Kapitel III

Organe und Kommissionen

| | | |
|----------------|---|--|
| Art. 12 | <ol style="list-style-type: none">1. Die Organe des WFV sind:<ol style="list-style-type: none">a. die Delegiertenversammlungb. der Zentralvorstandc. die Rekurskommissiond. die Rechnungsrevisoren2. Die Kommissionen des WFV sind:<ol style="list-style-type: none">a. die Wettspiel- und Fairplay-Kommissionb. die Junioren- und technische Kommissionc. die Schiedsrichter-Kommissiond. die Sportplatz-Kommissione. die Veteranen- und Senioren-Kommission3. In seinem Jahresbericht gibt der Präsident des Zentralvorstands des WFV der Delegiertenversammlung von der Tätigkeit der Organe und Kommissionen des WFV, gestützt auf die von diesen abgegebenen Berichten, Kenntnis. | <p>Organe des WFV</p> <p>Kommissionen des WFV</p> <p>Jahresbericht</p> |
| Art. 13 | Die Mitglieder einer Behörde des WFV treten in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in Ausstand. Sie sind auch nicht berechtigt, als Parteivertreter vor irgendeiner disziplinarischen oder richterlichen Instanz zu amtieren. | Ausstand |

Die Delegiertenversammlung

| | | |
|----------------|--|--|
| Art. 14 | Die Delegiertenversammlung des WFV ist das oberste Organ des WFV. | Zuständigkeit |
| Art. 15 | <ol style="list-style-type: none">1. Die ordentliche Delegiertenversammlung des WFV findet in der Regel vor Ende März, an einem anlässlich der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung des WFV bestimmten Ort statt.2. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch offizielle Mitteilung. Die Traktandenliste wird den Vereinen spätestens zehn Tage vor der Versammlung zugestellt. | <p>Ordentliche DV</p> <p>Einberufung</p> |

| | | |
|----------------|---|--|
| Art. 16 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung des WFV ist obligatorisch. Jeder Verein hat Anrecht auf einen Delegierten. 2. Der Zentralvorstand des WFV setzt die Busse an die nicht vertretenen Vereine fest. 3. Die Vereine müssen durch ihren Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch ihren Vize-Präsidenten, ihren Sekretär oder Kassier vertreten sein, ansonsten ihnen eine Busse auferlegt und das Stimmrecht entzogen wird. 4. Die Delegierten sind, unter Bussenandrohung, verpflichtet, den Verhandlungen bis zum Schluss der Versammlung beizuwohnen. | <p>Teilnahme</p> <p>Busse</p> <p>Delegierte</p> <p>Verpflichtungen</p> |
| Art. 17 | Die Mitglieder der Organe und Kommissionen haben an der Delegiertenversammlung des WFV Antragsrecht und beratende Stimme. Anträge sind dem Zentralvorstand des WFV drei Wochen vor der Delegiertenversammlung des WFV zu unterbreiten. | Beratende Stimme |
| Art. 18 | <p>An der Delegiertenversammlung des WFV haben Stimmrecht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Verein verfügt über eine Stimme. 2. Die Vereine, welche an der Meisterschaft nicht teilgenommen haben sowie die Freimitglieder sind verpflichtet, an der Delegiertenversammlung des WFV teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. | Stimmrecht |
| Art. 19 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des WFV geleitet. 2. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident Stichentscheid. | <p>Leitung der DV</p> <p>Stichentscheid</p> |
| Art. 20 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung des WFV sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Appell – Prüfung der Mandate der Delegierten 2. Wahl der Stimmzähler 3. Wahl von 2 Protokollprüfern 4. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung 5. Aufnahmen, Austritte, Streichungen 6. Jahresbericht 7. Kassa- und Revisorenbericht 8. Genehmigung der Rechnung und des Voranschlags | Traktanden |

9. Wahlen
 - a) des Präsidenten des Zentralvorstandes
 - b) der Mitglieder des Zentralvorstandes
 - c) des Präsidenten, der Mitglieder und Suppleanten der Rekurskommission
10. Bezeichnung der Delegierten und Ersatzleute für die jährliche Versammlung der AL und des SFV
11. Anträge des Zentralvorstandes und der anderen Organe des WFV
12. Anträge der Vereine
13. Bestimmung des Orts der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung des WFV
14. Orientierung über die nächste Meisterschaft und über alle Fragen, die sich auf die Traktanden der Delegiertenversammlung der AL und des SFV beziehen
15. Proklamation der Meister und Übergabe der Preise
16. Verschiedenes

2. Die Wahlvorschläge für die Mitglieder der unter Ziff. 9 genannten Organe sind dem Zentralvorstand des WFV bis spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.
3. Die Anträge der Vereine sind dem Zentralvorstand des WFV spätestens bis drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.
4. Die Inkraftsetzung von Beschlüssen erfolgt durch den Zentralvorstand des WFV auf Beginn der folgenden Saison, sofern die Delegiertenversammlung des WFV es nicht anders beschliesst.

Anträge

Inkraftsetzung der Beschlüsse

Art. 21

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung des WFV ist beschlussfähig.
2. Unter Vorbehalt anders lautender Vorschriften in den Statuten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.
4. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Beschlussfähigkeit

Abstimmungen

Wahlen

| | | |
|--------------------|--|---|
| | 4. Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern zusammen. | Sitzungen |
| | 5. Der Präsident leitet die Sitzungen, hat Stimmrecht und Stichentscheid. Mit dem Kassier ist er verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen des WFV. | Verantwortung |
| Art. 23 bis | Ein Mitglied des Zentralvorstands oder aus dessen Kommissionen darf nicht Mitglied im Vorstand einer übergeordneten Instanz sein. | Wählbarkeit |
| Art. 24 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zentralvorstand des WFV vertritt den WFV nach aussen. 2. Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch den Präsidenten oder den Vize-Präsidenten kollektiv zu zweit mit dem Sekretär oder dem Kassier ausgeübt. 3. Für die laufenden Geschäfte haben der Präsident und die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift. 4. Die Unterschriftsberechtigung für die Entscheide der Kommissionen wird vom Zentralvorstand des WFV geregelt. | Vertretung nach aussen Unterschriftsberechtigung |
| Art. 25 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zentralvorstand des WFV erledigt die laufenden Geschäfte selbst oder durch Delegation. 2. Er hat alle Befugnisse, die rechtlich oder statutarisch nicht an andere Organe oder Kommissionen übertragen sind. 3. Im Besonderen sind ihm überdies nachstehende besonderen Aufgaben übertragen: <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Interne Organisation des Vorstandes 3.2 Bereitstellung von Mitteln, die zur Erreichung des gesteckten Ziels notwendig sind 3.3 Generelle Überwachung des Fussballs und von « Jugend und Sport » in den dem WFV angeschlossenen Vereinen 3.4 Beachtung der Statuten und Reglemente 3.5 Auslegung der Statuten und Reglemente des WFV 3.6 Streitigkeiten zwischen Organen und Kommissionen des WFV oder zwischen Vereinen 3.7 Behandlung von Begnadigungsgesuchen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des WFV oder des SFV fallen 3.8 Zusammenarbeit mit dem SFV, seinen Organen und ständigen Kommissionen, seinen Abteilungen und den Regional-Verbänden 3.9 Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenzen und der Konferenzen zur Ausbildung von Vereinsfunktionären | Oberaufsicht |

- 3.10 Stellungnahme zu den Aufnahme- und Austrittsgesuchen der Vereine
- 3.11 Abfassung der Jahresberichte
- 3.12 Kontrolle der Tätigkeit der Kommissionen des WFV
- 3.13 Kontrolle und Förderung des Kinder-Fussballs
- 3.14 Auswahl, Vorbereitung und Bildung der kantonalen Aktiv- und Juniorenmannschaften und der Repräsentativmannschaften
- 3.15 Kontrolle und Förderung des Schiedsrichterwesens
- 3.16 Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung des WFV fallen (Art. 64, Ziff. 3 der vorliegenden Statuten). Gemäss Art. 1, Ziff. 3 und Art. 6 des Wettspiel-reglements des SFV müssen all diese Reglemente dem Zentralvorstand des SFV zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 3.17 Prüfung aller Anträge und Anregungen der Kommissionen des WFV und der von diesen vorgeschlagenen Entscheide
- 3.18 Ernennung der Mitglieder der verschiedenen Kommissionen
- 3.19 Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Delegiertenversammlung.

| | | |
|----------------|---|--|
| Art. 26 | Der Zentralvorstand des WFV kann jederzeit bei den Vereinen eine schriftliche Umfrage durchführen. Die Vereine haben unter Bussenandrohung innert der gesetzten Frist zu antworten. | Schriftliche Umfrage (Urabstimmung) |
| Art. 27 | Die allgemeinen Entscheide des Zentralvorstands des WFV werden durch offizielle Mitteilungen oder Zirkulare, welche für die Vereine verbindlich sind, bekanntgegeben. | Publikation der Entscheide |
| Art. 28 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aktenübergabe erfolgt gegen Quittung innert 14 Tagen nach der Delegiertenversammlung des WFV 2. Auf Anfrage des Zentralvorstands des WFV haben die aus dem Zentralvorstand des WFV ausscheidenden Mitglieder mit ihren Nachfolgern bis zum 30. Juni des Austrittsjahres zusammenzuarbeiten. | Aktenübergabe |
| Art. 29 | Der Präsident des WFV oder ein Mitglied des Zentralvorstands des WFV wird von Amtes wegen als Delegierter für die Delegiertenversammlung der AL und des SFV bestimmt. | Delegierter für die DV der AL und des SFV |

8. Aberkennung errungener Titel
 9. Reduktion der Zuschauerkapazität des Stadions oder Sportplatzes
 10. Austragung von Spielen unter ganzem oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit
 11. Austragung von Spielen auf neutralem Platz
 12. Boykott
 13. Entzug der erteilten Klublizenz
- f. Disziplinar massnahmen gegen natürliche Personen
1. Verweis
 2. Busse
 3. Suspension als Spieler
 4. Funktionssperre
 5. Platzverbot
 6. Entzug von erteilten Diplomen und Lizenzen
 7. Boykott
- g. Forfaits
- h. Turniere, Bewilligungen, Kontrolle
- i. Entscheid über Proteste

Art. 36

Die Wettspiel- und Fairplay-Kommission des WFV wird erweitert durch: den Präsidenten der Junioren- und technischen Kommission, den Präsidenten der Schiedsrichter-Kommission, den Präsidenten der Senioren- und Veteranen-Kommission, und zwar für die Organisation der Meisterschaft und die Bildung der Gruppen einerseits und andererseits um bei Verhängung von Strafen gemäss Art. 35 lit. e. und f. angehört zu werden.

Erweiterung

Die Junioren- und technische Kommission

Art. 37

1. Sie setzt sich aus einem Mitglied des WFV, das als Präsident amtiert, und aus 5 bis 9 vom Zentralvorstand des WFV ernannten Mitgliedern zusammen.
2. Bei der Ernennung ist auf die besondere Eignung der Kandidaten und deren technische Ausbildung Rücksicht zu nehmen.

Zusammensetzung

Art. 38

Die Junioren- und technische Kommission des WFV ist für alle technischen Aufgaben des WFV verantwortlich.

Aufgaben

Sie hat folgende Aufgaben:

- Überwachung der Tätigkeit der Junioren im Bereiche des WFV
- Organisation der regionalen Junioren-Meisterschaft (im Einverständnis mit der Spielkommission des WFV)
- Organisation von Ausbildungs- und Weiterbildungskursen der Trainer der Aktiv- und Juniorenmannschaften
- Belegung und Förderung der Bewegung « Jugend und Sport » im Bereiche des WFV
- Bildung der kant. Junioren-Auswahlmannschaften gemäss den Instruktionen des SFV und des Zentralvorstands des WFV
- Förderung des Kinder-Fussballs
- Förderung des Frauenfussballs
- Organisation der Versammlung der Präsidenten der Junioren-Kommissionen der Vereine des WFV
- Organisation der Weiterbildungskurse und anderer Veranstaltungen für die Junioren
- Aufstellung des Jahresprogramms und des Kostenvoranschlags vor Beginn jeder Saison
- Erstellung des Pflichtenhefts für die verschiedenen Abteilungen der Kommission
- Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen
- Überwachung und Kontrolle der Aktivitäten des Technischen Leiters.

Art. 39

Im Interesse einer einheitlichen, zielbewussten Förderung der Jugendbewegung erlässt die Junioren- und technische Kommission die notwendigen Weisungen, unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung, Ressort 2 Juniorenwesen des SFV.

Sie arbeitet eng mit den Junioren-Obmännern der Vereine zusammen und überwacht deren Tätigkeit.

Überwachung der Tätigkeit der Vereins-Obmänner

Art. 40

Die von der Junioren- und technischen Kommission des WFV erlassenen und vom Zentralvorstand des WFV genehmigten Richtlinien sind für die Vereine und deren Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Verbindlichkeit

Die Schiedsrichter-Kommission

| | | |
|----------------|--|---|
| Art. 41 | <ol style="list-style-type: none">1. Sie besteht aus einem dem Zentralvorstand des WFV angehörenden Mitglied, das als Präsident amtet, zwei Schiedsrichter-Instruktoren oder qualifizierten Schiedsrichtern der oberen Spielklasse, dem aufbietenden Mitglied und seinem Stellvertreter.2. Die Schiedsrichter-Kommission des WFV kann, im Einverständnis mit dem Zentralvorstand des WFV jederzeit einen oder mehrere Mitarbeiter für eine zeitlich beschränkte und genau umschriebene Aufgabe beiziehen.3. Bei der Ernennung ist auf die besondere Eignung der Kandidaten und deren technische Ausbildung Rücksicht zu nehmen. | Zusammensetzung |
| Art. 42 | <ol style="list-style-type: none">1. Sie behandelt alle im Zusammenhang mit der Spielleitung und der Interpretation der offiziellen Spielregeln stehenden Fragen. Sie beschäftigt sich gestützt auf die Richtlinien der Schiedsrichter-Kommission des SFV im Besonderen mit der Ausbildung und der Überwachung der Schiedsrichter. Ihr untersteht das gesamte Kurswesen für Schiedsrichter und sie nimmt im Einverständnis mit dem für die Region zuständigen Mitglied der Schiedsrichter-Kommission des SFV die Qualifikation der Schiedsrichter vor. Sie regelt die Schiedsrichter-Inspektion.2. Das aufbietende Mitglied bezeichnet die Schiedsrichter und erlässt das Aufgebot, soweit dafür der WFV verantwortlich ist.3. Im Einverständnis mit der Junioren- und Technik-Kommission des WFV schlägt es dem Zentralvorstand des WFV die Schiedsrichter für die Repräsentativ- und interkantonalen Spiele vor. Die Bezeichnung und das Aufgebot dieser Schiedsrichter obliegen dem Zentralvorstand des WFV.4. Ein Reglement umschreibt die Befugnisse der Schiedsrichter-Kommission des WFV und legt ihre Tätigkeit fest. | Aufgaben: a) der Schiedsrichter-Kommission b) des aufbietenden Mitgliedes c) des Zentralvorstands Reglement |

Die Sportplatz-Kommission

| | | |
|----------------|---|------------------------|
| Art. 43 | Sie besteht aus einem Mitglied des Zentralvorstands des WFV, das als Präsident amtet, und aus drei vom Zentralvorstand des WFV ernannten Mitgliedern, welche die drei Regionen des Kantons vertreten. | Zusammensetzung |
|----------------|---|------------------------|

| | | |
|----------------|--|--|
| Art. 44 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie prüft die Subventionsgesuche und stellt Antrag. 2. Sie berät die Vereine über Instandstellungsarbeiten auf den Spielplätzen, die Erstellung von Umkleieräumen, Abschränkungen usw. 3. Ein Reglement umschreibt die Befugnisse der Sportplatzkommission des WFV und legt ihre Tätigkeit fest. Ein internes Reglement ordnet ihre Organisation. | <p>Befugnisse</p> <p>Reglement</p> |
|----------------|--|--|

Die Veteranen- und Seniorenkommission

| | | |
|----------------|--|------------------------|
| Art. 45 | Die Veteranen- und Seniorenkommission des WFV besteht aus einem Mitglied des Zentralvorstands des WFV, das als Präsident amtiert, und aus drei vom Zentralvorstand des WFV ernannten Mitgliedern. | Zusammensetzung |
| Art. 46 | <p>Sie hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Entwicklung und Überwachung des Veteranen- und Senioren-Fussballs. 2. Antragstellung zu Aufnahmegesuchen von neuen Senioren- und Veteranen-Mannschaften. | Aufgaben |

Kapitel IV

Die Finanzen

| | | |
|----------------|--|--|
| Art. 47 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres. 2. Die Geldmittel des WFV sind: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Aufnahmegebühr von neuen Vereinen b. Die Jahresbeiträge der Vereine c. Die Einschreibgebühren der Mannschaften d. Die Meldegebühr der für die Meisterschaft qualifizierten Spieler e. Die Einnahmen der vom WFV organisierten Spiele f. Die Hilfsgelder g. Sponsoring und Werbung h. Recht der Turnierbewilligungen i. Werbegebühren auf den Ausrüstungen | <p>Rechnungsjahr</p> <p>Geldmittel</p> |
|----------------|--|--|

- j. Bussen
- k. Verschiedene Einnahmen
- l. Ausserordentliche Einnahmen
- m. Die übrigen ausserordentlichen Beiträge, die von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- n. Die Rückvergütungen durch die AL und den SFV
- o. Die ordentlichen Subventionen des Sportfonds
- p. Die Legate, Zuwendungen, Kapital- und Einlagezinsen des WFV, der Erlös aus dem Verkauf von Abzeichen und diversen Gegenständen usw.

| | | |
|----------------|--|---|
| Art. 48 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Sämtliche Beiträge verbleiben dem WFV, selbst wenn der Verein oder eine seiner Mannschaften sich im Verlaufe der Meisterschaft zurückzieht. 2. Die Vereine sind für die Bezahlung der gegen ihre Mannschaften, Spieler, Mitglieder, Schiedsrichter, Trainer und Funktionäre ausgesprochenen Bussen haftbar. | <p>Verbleib der Beiträge</p> <p>Haftbarkeit der Vereine</p> |
| Art. 49 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach seiner Aufnahme in den WFV hat ein Verein sofort den Betrag von Fr. 500.- als Garantie einzubezahlen; dieser Betrag wird vom Zentralvorstand des WFV auf ein Sparkonto « Garantie-Fond » überwiesen. 2. Bei Austritt oder Auflösung des Vereins dient dieser Betrag zum Ausgleich des Vereinskontos beim SFV und beim WFV. Ein eventueller Saldo wird zurückerstattet, sofern der Verein innert 30 Tagen nach Auflösung oder Austritt dem Zentralvorstand des WFV die Adresse derjenigen Person mitteilt, welche berechtigt ist, die Zahlung entgegenzunehmen. Erfolgt innert der festgesetzten Frist keine Mitteilung, verfällt der Betrag dem WFV. 3. Die Zinsen des Garantie-Fonds fliessen in die Kasse des WFV. | Garantie-Fonds |
| Art. 50 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Zentralvorstand des WFV ist für das Finanzwesen und die Rechnungsführung verantwortlich. 2. Er unterbreitet jährlich der ordentlichen Delegiertenversammlung des WFV die Abrechnung des abgelaufenen Jahres, unter Beifügung des Berichts der Rechnungs-Revisoren sowie des Voranschlags für das kommende Jahr. | <p>Finanzverwaltung</p> <p>Voranschlag Jahresrechnung</p> |
| Art. 51 | Der Kassier des WFV bietet alljährlich, bis spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung des WFV, die Rechnungsrevisoren auf. | Rechnungs-Revision |

Entschädigungen

| | | |
|----------------|---|--|
| Art. 52 | 1. Die Mitglieder des Zentralvorstands des WFV, seiner Organe und Kommissionen haben Anspruch auf die Rückvergütung ihrer Reisespesen und auf die vom SFV und WFV vorgesehenen Entschädigungen. | Sitzungen Reisen |
| | 2. Das gleiche gilt bei Wettspiel-Inspektionen. Wenn ein Verein eine Wettspielinspektion verlangt, hat er die Spesen zu tragen. | Inspektion von Wettspielen |
| | 3. Die Delegiertenversammlung des WFV setzt, im Rahmen des Budgets, die Administrativ-Entschädigung für den Zentralvorstand des WFV fest. | Global- Entschädigung für den ZV |

Freier Eintritt auf Sportplätzen

| | | |
|----------------|---|-----------------|
| Art. 53 | Der Legitimationsausweis, der den Mitgliedern des Zentralvorstands des WFV, den Mitgliedern seiner Organe und Kommissionen, den Schiedsrichtern und Trainern ausgehändigt wird, berechtigt zum unentgeltlichen Besuch aller vom SFV und seinen Klubs organisierten Wettspiele (ohne UEFA-Wettbewerbe). Der Veranstalter hat in Einzelfällen das Recht, freien Eintritt nur nach Voranmeldung zu gewähren, die Bezugsdauer für Freikarten zu befristen und die Anzahl Freikarten mengenmässig zu beschränken. Der Missbrauch des Ausweises (Übertragung des Ausweises auf Dritte, entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von mit dem Ausweis bezogenen Karten an Dritte etc.) hat dessen Entzug und den Entzug des Rechts, mit dem Ausweis Freikarten zu beziehen, zur Folge. | Freier Eintritt |
|----------------|---|-----------------|

| | | |
|----------------|--|---|
| Art. 57 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Antrag auf Bestrafung wegen unsportlichen Verhaltens kann von Vereinen nur innert 30 Tagen nach dem Verstoss gegen die Regeln des Sports gestellt werden. 2. Wird der Verstoss gegen die Regeln des Sports von einer Drittperson begangen, welche den Reglementen des WFV nicht unterstellt ist, so kann der Zentralvorstand des WFV die Vereine verpflichten, dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen (Sportplätze und Zuschauerräume) für eine ihm nötig scheinende Dauer zu untersagen. | <p>Bestrafung auf Anfrage eines Vereins</p> <p>Drittpersonen</p> |
| Art. 58 | Gemäss der Artikel 29ff der Rechtspflegeordnung des SFV. | Finanzieller Boykott |
| Art. 59 | Gemäss Artikel 12 der Rechtspflegeordnung des SFV. | Verfolgungs-Verjährung |
| Art. 60 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Entscheide der zuständigen Behörden der betroffenen Organisationen (SFV, Sektionen, Regionalverbände) ist ein Rekurs zulässig beziehungsweise kann eine Beschwerde eingereicht werden, soweit das vorliegende Reglement den Rekurs nicht ausdrücklich ausschliesst oder den Entscheid als endgültig bezeichnet. 2. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere gegen die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung und Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstieg und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art, sowie gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern, kann nicht rekuriert werden. 3. Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Behörden des WFV ist durch die Rechtspflegeordnung des SFV geregelt. | <p>Gewährleistung des Rekursrechts</p> <p>Ausschluss des Rekurses</p> |

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

| | | |
|----------------|---|------------------------------|
| Art. 61 | <ol style="list-style-type: none">1. Jede teilweise oder gänzliche Änderung der vorliegenden Statuten muss mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung des WFV beantragt werden. Sie benötigt das $\frac{3}{4}$ Mehr der abgegebenen Stimmen2. Jede Änderung der Statuten und Reglemente muss vom Zentralvorstand des SFV genehmigt werden. | Änderung der Statuten |
| Art. 62 | Die Auflösung des WFV kann nur ausgesprochen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der angeschlossenen Vereine dies in einer eigens zu diesem Zwecke aufgetretenen Generalversammlung der Delegierten beschliessen, oder wenn die Zahl der Aktivmitglieder weniger als fünf beträgt | Auflösung |
| Art. 63 | Im Falle einer Auflösung wird die Liquidation durch den Zentralvorstand des WFV oder durch die von der Versammlung, welche den Entscheid fällt, dazu besonders bestimmte Personen vorgenommen. Die mit der Liquidation Beauftragten übergeben der AL die Archive und das allfällige Vermögen. | Liquidation |
| Art. 64 | <ol style="list-style-type: none">1. Der Zentralvorstand des WFV entscheidet allfällige Kompetenz- und Verfahrenskonflikte, die sich aus der Anwendung der Statuten ergeben, endgültig.2. Die Reglemente des WFV bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft, soweit sie den vorliegenden Statuten sowie denjenigen des SFV und der AL und den vom WFV, vom SFV und der AL erlassenen Reglemente nicht widersprechen.3. Folgende Reglemente des WFV können nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung des WFV und nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft gesetzt, geändert oder ergänzt werden:<ol style="list-style-type: none">a. das Reglement der Rekurskommission des WFVb. das Reglement für den Walliser-Cup der Aktivenc. das Reglement für den Walliser-Cup der Juniorend. das Reglement für den Walliser-Cup der Veteranen und SeniorenFür alle anderen Reglemente des WFV ist der Zentralvorstand des WFV zuständig (Art. 30, Ziff. 3.16 der vorliegenden Statuten). | Übergangsbestimmungen |

| | | |
|----------------|---|-------------------------------|
| | 4. Soweit in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten allgemein die Statuten und Reglemente des SFV und der AL. | Unvorhergesehene Fälle |
| Art. 65 | Bei Textdifferenzen ist die französische Fassung der Statuten und Reglemente entscheidend. | Textdifferenzen |
| Art. 66 | Die vorliegenden Statuten wurden vom Zentralvorstand des SFV an der Sitzung vom 7. August 2014, und vom Zentralvorstand des WFV am 16. August 2006 und von den Delegiertenversammlungen des WFV am 2. September 2006 in St. Léonard, am 1. September 2007 in Naters, am 1. September 2012 in Isérables und am 1. März 2014 in Visp angenommen. Sie treten am 1. Juli 2014 in Kraft und ersetzen jene vom 1. Juli 2013. | Annahme Inkraftsetzung |

DER ZENTRALVORSTAND DES WFV

**Der Präsident
Aristide Bagnoud**

**Der Sekretär
Jean-Daniel Bruchez**

Nachtrag zu den Beträgen, in Bezug auf die Statuten des WFV Kapitel IV Finanzen, Artikel 53 und Artikel 69 der Statuten des SFV

Die Geldmittel des WFV sind :

1. Die Aufnahmegebühr von Fr. 200.- für jeden neuen Verein.
2. Die Jahresbeiträge der Mitglieder nach folgenden Ansätzen
 - a. Fr. 330.- für Vereine der SFL
 - b. Fr. 280.- für Vereine der 1. Liga
 - c. Fr. 230.- für Vereine der 2. Liga und 2. Liga inter
 - d. Fr. 200.- für Vereine der 3. Liga
 - e. Fr. 125.- für Vereine der 4. und 5. Liga
 - f. Fr. 110.- für Freimitglieder
3. Ein Jahresbeitrag pro eingeschriebene Mannschaft :
 - a. Fr. 300.- für jede eingeschriebene Mannschaft in der SFL
 - b. Fr. 125.- für jede eingeschriebene Nachwuchsmannschaft in der SFL
 - c. Fr. 205.- für jede eingeschriebene Mannschaft in der 1. Liga
 - d. Fr. 110.- für jede eingeschriebene Mannschaft in der 2. Liga und 2. Liga inter
 - e. Fr. 75.- für jede eingeschriebene Mannschaft in der 3. Liga
 - f. Fr. 55.- für jede eingeschriebene Mannschaft in der 4. oder 5. Liga
 - g. Fr. 95.- für jede eingeschriebene Mannschaft bei den Senioren oder Veteranen
 - h. Fr. 40.- für jede eingeschriebene Juniorenmannschaft Kategorie A-B-C-D-E-F
4. Ein Jahresbeitrag von Fr. 3.- für jeden qualifizierten Spieler und eine zusätzliche Gebühr von Fr. 1.- für jeden nach Meisterschaftsbeginn gemeldeten oder während der Meisterschaft transferierten Spielern
5. Der Betrag von Fr. 100.- für die Durchführung von Aktiv-, Senioren- oder Veteranenturnieren.

Gemäss Entscheid an der Delegiertenversammlung vom 1. März 2014 in Visp.

Der Präsident

Der Kassier

Der Generalsekretär

Aristide Bagnoud

Vincent Giroud

Jean-Daniel Bruchez